

Stadt Dessau-Roßlau

Satzung

über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in der Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	29. Juni 2017	21. Juni 2017	28. Oktober 2017	11/17 S. 3a-16a	29. Oktober 2017
1. Änd.	- (*)	5. Dez. 2018	22. Dez. 2018	1/19 S. 39	23. Dez. 2018
2. Änd.	2. März 2020	5. Februar 2020	27. März 2020	4/20 S. 33-35	28. März 2020
3. Änd.	5. November 2021	20. Oktober 2021	28. Januar 2022	2/22 S. 2a-3a	29. Januar 2022
4. Änd.	- (*)	13. Dez. 2023	26. Januar 2024	2/24 S. 40	27. Januar 2024

(*) Die erste und vierte Änderung enthielt lediglich die Änderung der Anlagen.

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung der o. g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt „Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau“ bzw. in Eilfällen vorab im Internet und im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau und im Schaukasten des Rathauses des Stadtteils Roßlau veröffentlichten Fassungen.

4. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau

- Lesefassung -

§ 1

Begriffsbestimmung

Die Schulbezirke für Grundschulen und Sekundarschulen sind gem. § 41 Abs. 1 SchulG LSA vom Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde festzulegen. Die Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.

Für andere allgemeinbildende Schulen (z. B. Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Förderschulen) kann der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde gem. § 41 Abs. 2 SchulG LSA Schuleinzugsbereiche festlegen.

§ 2

Grundschulen

Die Schulbezirke aller Grundschulen ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1.

Die Schulbezirke der Grundschulen „Ziebigk“ und der Grundschule „Hugo Junkers“ bestimmen sich ab dem Schuljahr 2020/2021 aus der neuen Anlage 1a.

§ 3

Sekundarschulen

Die Schulbezirke aller Sekundarschulen inklusive der auslaufenden Sekundarschule „Zoberberg“ (Gesundheitsfördernde Ganztagschule) ergeben sich aus der beigefügten Anlage 2.

Der Schulbezirk der auslaufenden Sekundarschule „Zoberberg“ entfällt mit Beendigung des Schuljahres 2021/2022.

Schülerinnen und Schüler, deren Wohnadresse sich im Bereich ohne festgelegten Schulbezirk einer Sekundarschule befindet, können bei gewünschter Beschulung in einer Sekundarschule wählen zwischen der Sekundarschule „Friedensschule“, der Sekundarschule „Kreuzberge“ und der Sekundarschule am Schillerpark. (Die betreffenden Straßen sind in der Anlage 3 „Bereiche ohne Festlegung zu einem Schulbezirk“ aufgeführt.)

§ 4

Gymnasien

Für die Gymnasien in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau wurden keine Schuleinzugsbereiche festgelegt.

Die Aufnahme für Schülerinnen und Schüler ist geregelt in der Satzung über das Aufnahmeverfahren an den Gymnasien in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 5

Gemeinschaftsschule

Der für die „Ganztagsschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule“ festgelegte Schuleinzugsbereich entfällt ab dem Schuljahr 2022/2023.

Die Aufnahme für Schülerinnen und Schüler in die Gemeinschaftsschule ist geregelt in der Satzung über das Aufnahmeverfahren und die Aufnahmekapazität an der Ganztagsschule Zoberberg Dessau – Gemeinschaftsschule.

§ 6

Förderschulen

Der Schuleinzugsbereich für die Förderschulen in Dessau-Roßlau umfasst jeweils das gesamte Stadtgebiet Dessau-Roßlau.

§ 7

Freie Träger

Schulen in freier Trägerschaft bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dessau-Roßlau, 05.11.2021

-im Original unterzeichnet-

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister